

# Teilnahmebedingungen

## 1 Titel der Veranstaltung

Gesundheits-Messe BODY & HEALTH  
Dortmund 2012  
- Die Messe fürs Leben -

## 2 Ausstellungsbereiche

Als Aussteller kann zugelassen werden, wer einem der folgenden Bereiche zuzuordnen ist:

- Naturwissenschaftliche Medizin
- Naturheilkunde
- Medizintechnik
- Pharmazeutika / Arzneimittel
- Medicalprodukte
- Dentalprodukte
- Wissenschaft und Forschung
- Vorsorge und Rehabilitation
- Psychosoziale Versorgung
- Arbeit und Gesundheit
- Sport und Gesundheit
- Kind und Gesundheit
- Gesunde Ernährung
- Körperpflege / Naturkosmetik
- Spa & Heilbäder
- Wellness
- Fitness und Vitalität
- Kur- und Gesundheitszentren
- Fußpflege
- Gesundheit im Alter
- Gesundes Wohnen
- Ökologie und Umweltmedizin
- Komplementärmedizin
- Internationale Heilkunst

## 3 Veranstalter

EUREGIO MESSEN GMBH  
Karmeliterhöfe | Karmeliterstraße 10  
D - 52064 Aachen  
Telefon: +49 (0)2 41/99 00 86-10  
+49 (0)2 41/99 00 86-13  
+49 (0)2 41/99 00 86-20  
Telefax: +49 (0)2 41/99 00 86-99  
E-Mail: info@gesundheits-messe.com  
Internet: www.gesundheit-messe.com

## 4 Veranstaltungsort/ Hallenbetreiber

Messe Westfalenhallen Dortmund GmbH  
Strobelallee 45  
D - 44139 Dortmund

## 5 Messedauer und Öffnungszeiten

05. - 07. Oktober 2012  
Besucher: 10:00 - 18:00 Uhr  
Aussteller: 09:00 - 19:00 Uhr

## 6 Auf- und Abbau der Stände

**Aufbau**  
03.10.2012: 08:00 - 22:00 Uhr  
04.10.2012: 08:00 - 22:00 Uhr  
(16:00 Uhr: Fahrzeuge aus der Halle)

**Abbau**  
07.10.2012: 19:00 - 22:00 Uhr  
08.10.2012: 08:00 - 22:00 Uhr

Die vorerwähnten Zeiten sind strikt zu beachten, Arbeiten während der Publikumsöffnungszeiten sind untersagt. Eine nicht rechtzeitige und/oder nicht vollständige Räumung des Standes nach Abschluss der Messe rechtfertigt die Entsorgung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers, ohne dass den Veranstalter diesbezüglich Überprüfungs-, Aufbewahrungs- und Obhutpflichten treffen.

Damit der positive Gesamteindruck der Messe gewahrt wird, gelten, wenn kein Systemstand übernommen wird, für die Ausstattung der eigenen Stände folgende Mindestanforderungen:

- Stabile Rück- und Seitenwände
- Schriftblenden an der Standgrenze zu den Gängen
- Sauberer fester Bodenbelag (z. B. Teppich oder PVC)
- Standaufbauhöhe 250 cm

## 7 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf dem vom Veranstalter vorgegebenen Formblatt unter gleichzeitiger ausdrücklicher Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen und der in der Aussteller-Service-Mappe, die nach Eingang der Anmeldung zugeleitet wird, enthaltenen Technischen Richtlinien sowie sonstigen Auflagen und Hinweisen. Anderslautende Bedingungen des Ausstellers werden nicht zum Vertragsinhalt, auch wenn der Veranstalter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Ebenso wenig werden in den Anmeldungen evtl. enthaltene Vorbehalte, Bedingungen etc. berücksichtigt, sie gelten als nicht geschrieben. Besondere Platzwünsche, hinsichtlich deren Berücksichtigung kein Rechtsanspruch besteht, stellen ebenfalls keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Konkurrenzschluss wird grundsätzlich nicht zugestanden.

Die Anmeldung ist bindend; bis zur Zulassung kann der Aussteller von seiner Anmeldung zurücktreten, er hat jedoch 25 % des in der Anmeldung enthaltenen Gesamtbetrages als Stornierungs- und Bearbeitungsgebühr pauschal zu zahlen.

## 8 Zulassung/Stand- bestätigung/Kündigung

Grundsätzlich kann nur ein Aussteller zugelassen werden, dessen Ausstellungsprogramm den Ausstellungsbereichen der Messe entspricht. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Über die Zulassung des Ausstellers und der Ausstellungsstücke entscheidet der Veranstalter. Waren, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt werden, bei Verstoß hiergegen können sie durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Die Zulassung als Aussteller wird seitens des Veranstalters schriftlich bestätigt und ist nur für den darin ausdrücklich genannten Aussteller gültig. Mit der Zulassung kommt der Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller zustande. Als dann bestätigt der Veranstalter schriftlich die Zulassung. Dann wird, soweit noch nicht geschehen, dem Aussteller die Lage des jeweiligen Standes durch einen entsprechenden Hallenplan mitgeteilt.

Nach der Zulassung ist eine Kündigung durch den Aussteller nicht möglich. Der Aussteller ist nicht zu einer Abtretung/Übertragung seiner ihm aus dem Vertrag erwachsenen Rechte befugt. Sollte der Aussteller bis 18:00 Uhr des vor Messebeginn liegenden Tages seinen Stand nicht übernommen bzw. bezogen haben, hat der Veranstalter das Recht, diesen Stand anderweitig zu vergeben.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigen Gründen das Vertragsverhältnis zu kündigen und trotz Zulassung dem Aussteller den Standaufbau zu untersagen bzw. ihn vom Ausstellungsgelände zu verweisen, insbesondere den Stand auf Kosten des Ausstellers selber oder durch Beauftragte zu räumen, wenn der Aussteller gegen eine der ihm obliegenden wesentlichen Vertragspflichten verstößt, so insbesondere wenn der Aussteller die Zulassung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen hat bzw. seinen finanziellen Verpflichtungen dem Veranstalter gegenüber nicht rechtzeitig nachgekommen ist bzw. über das Vermögen des Ausstellers das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt worden ist, worüber der Aussteller den Veranstalter unverzüglich zu unterrichten hat, aber auch wenn der Aussteller ungerichtlich seinen Stand ganz oder teilweise an Dritte überlässt, nachhaltig und trotz einmaliger Abmahnung unzulässige Werbemaßnahmen vornimmt, seiner Rücksichtnahme- sowie seiner Reinigungspflicht und sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

Der in der Anmeldung enthaltene Gesamtbetrag bleibt in jedem Falle, so auch bei

einer Kündigung des Veranstalters, ohne Abzug zahlbar, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens des Veranstalters bleibt vorbehalten. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, für eine anderweitige Verwendung der evtl. nicht genutzten Flächen Sorge zu tragen. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch die Messegesellschaft zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, und kann diese Fläche von der Messegesellschaft anderweitig vermietet werden (keine Belegung durch Austausch), dann hat der Aussteller 25 % des Beteiligungspreises zu tragen.

Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Veranstalter berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder gänzlich abzusagen. Der Aussteller hat, wie auch ansonsten in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, lediglich Anspruch auf Rückerstattung in Höhe von 75 % des von ihm gezahlten Betrages, der Veranstalter kann bis zu 25 % des vom Aussteller gezahlten bzw. zu zahlenden Betrages für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch nehmen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

## 9 Platzzuteilung und Platzänderung

Der Veranstalter ist zu jeder Platzzuteilung und zu jeder Änderung einer vorgenommenen Platzzuteilung und einer geringfügigen Veränderung der Standgröße ermächtigt, insbesondere auch, um besondere örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen bzw. das optische Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren. Hiervon ist der Aussteller alsbald zu unterrichten. Sind ein zugeteilter und ersatzweise auch nicht ein in etwa gleichwertiger Platz verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf die Rückerstattung evtl. Zahlungen, ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

Darüber hinaus behält sich der Veranstalter vor, die Lage der Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Räumlichkeiten zu verlegen und in besonderen Fällen auch nichtstationäre Räumlichkeiten zu benutzen.

## 10 Zahlungsbedingungen

Sämtliche angegebenen Beträge verstehen sich jeweils zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstiger lokaler Steuern.

- a) Die Rechnung über den Gesamtbetrag wird 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn gestellt und ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen.
- b) Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung tritt gem. §286 III BGB ohne weitere Mahnung Verzug ein.
- c) Der Veranstalter ist berechtigt, nicht erfüllte und rückständige Zahlungsverpflichtungen durch Pfändung des Standes einschließlich der Ausstellungsgegenstände und Waren zu befriedigen.
- d) Zahlt der Aussteller trotz Mahnung und Fristsetzung auf eine fällige Rechnung nicht, ist der Veranstalter berechtigt, eine sofortige Kündigung des Standnutzungsvertrages auszusprechen. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, die volle Standmiete als Schadensersatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter überlassen.
- e) Macht der Veranstalter von seinem vorstehenden Kündigungsrecht nach d) keinen Gebrauch und hat der Aussteller bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung seine Zahlungsverpflichtung weiterhin nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist der Veranstalter berechtigt, anderweitig über

den Stand zu verfügen, nachdem er seine Absicht hierzu dem Aussteller 3 Tage zuvor schriftlich angezeigt hat. In diesem Fall ist der Aussteller auch weiterhin zur Zahlung der vereinbarten Standmiete einschließlich Nebenkosten verpflichtet.

- f) Reklamationen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder bei Vermietung zu einem Zeitpunkt vor weniger als 8 Tagen vor Beginn der Veranstaltung bis 1 Tag vor der Veranstaltung vorgebracht werden.
- g) Alle Rechnungen sind vor Aufbaubeginn vollständig fällig.

## 11 Unteraussteller und Gemeinschaftsstände

Ohne Genehmigung des Veranstalters - ein wie auch immer gearteter Rechtsanspruch besteht insoweit nicht - ist die vollständige oder teilweise Weitergabe des zugewiesenen Standes nicht gestattet. Größere Gemeinschaftsstände kann der Veranstalter genehmigen, wenn sie sich in die fachliche Gliederung der Veranstaltung einfügen lassen. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Auch ansonsten gelten zu Lasten des Mit- bzw. Unterausstellers dieselben vertraglichen Bedingungen wie zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller. Im übrigen tritt der Aussteller seine evtl. Ansprüche gegenüber dem Mit- bzw. Unteraussteller aus und im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung an den Veranstalter ab.

Aussteller und Unteraussteller haften ebenso wie die Aussteller von Gemeinschaftsständen für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

## 12 Beanstandungen

Der Aussteller hat unverzüglich den ihm zugewiesenen Messestand sowie einem evtl. ihm überlassenen Systemstand auf seine Ordnungsmäßigkeit hin zu untersuchen und eine evtl. Schlecht-, Falsch- oder Mehr- oder Minderleistung unverzüglich schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind nach Kenntnismache ebenfalls unverzüglich schriftlich zu rügen. Lediglich bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge ist der Veranstalter in der Lage, Abhilfe zu schaffen. Stets hat der Aussteller dem Veranstalter die Möglichkeit der Nachbesserung innerhalb angemessener Fristen zu geben. Will der Aussteller im Hinblick auf tatsächlich vorhandene Mängel Schadensersatzansprüche, Minderung etc. geltend machen, hat er hierauf bei seiner schriftlichen Rüge ausdrücklich hinzuweisen, andernfalls die Geltendmachung derartiger Ansprüche ausgeschlossen ist; für kleinere Mängel, die den Gebrauch nicht nachhaltig beeinträchtigen, sind derartige Ansprüche grundsätzlich ausgeschlossen.

## 13 Hausrecht

Das Hausrecht steht dem Veranstalter zu. Hinsichtlich des einzelnen Messestandes steht dem Aussteller das Hausrecht lediglich insoweit zu, als er dritte Personen mit Ausnahme von Beauftragten des Veranstalters bzw. des Hallenbetreibers aus seinem Stand weisen kann. Außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten darf ein Messestand nur im Notfall, zu welchem auch die Wahrnehmung des Pfandrechtes gilt, betreten werden.

## 14 Bewachung, Reinigung, Müll- entsorgung

Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Der Veranstalter sorgt

# Teilnahmebedingungen

Messe Westfalenhallen Dortmund  
05. - 07. Oktober 2012

lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Halle. Leistungen der Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden. Seine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung.

Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verbraucherprinzip mit zu tragen. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der Veranstalter berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen und vernichten zu lassen.

## 15 Ausstellerausweise

Für einen Stand bis zu 6 m<sup>2</sup> Größe erhält jeder Aussteller nach Bezahlung des Beteiligungspreises kostenlos drei Ausstellerausweise. Für jede weiteren angefangenen 6 m<sup>2</sup> wird ein weiterer Ausstellerausweis bis zur Höchstzahl von zehn kostenlos zur Verfügung gestellt.

Durch die Aufnahme von Unterausstellern erhöht sich die Zahl der kostenlosen Ausstellerausweise nicht.

Zusätzliche Ausstellerausweise können für EUR 13,00 zuzüglich Umsatzsteuer je Stück beim Veranstalter angefordert werden.

Diese Karten sind ausschließlich für die namentlich benannten Aussteller, deren Standpersonal und Beauftragte bestimmt. Bei Missbrauch wird die Karte ersatzlos eingezogen.

Ein Anspruch auf Aushändigung der Ausstellerausweise entsteht erst nach vollständiger Bezahlung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Veranstalter.

## 16 Verkaufsregelung

Der Verkauf über das Auftragsbuch ist ebenso gestattet wie der Direktverkauf.

## 17 Werbung im Messegelände

Der Aussteller darf nur innerhalb des Standes Werbemittel verteilen und Werbemaßnahmen durchführen, insbesondere also nicht in den Hallengängen oder ansonsten auf dem Messegelände. Grundsätzlich sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die darüber hinaus weder gegen die gesetzlichen Vorschriften noch die guten Sitten verstoßen noch weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Vergleichende und Superlativ-Werbung sind unzulässig. Stets ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen auf die benachbarten Aussteller, die nicht in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten in irgendeiner Form behindert bzw. belästigt werden dürfen. Dies gilt insbesondere auch für sich bewegende, optische und/oder akustische Werbemittel.

## 18 Bewirtung

Der Aussteller bedarf der vorherigen Genehmigung des Veranstalters und des Hallenbetreibers für den Fall einer Bewirtung am Stand. Zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung ist eine zusätzliche in den Stand integrierte Freifläche, die mindestens rund 30 % der gebuchten Standfläche ausmachen muss, um eine Bewirtung außerhalb der Standfläche in jedem Falle zu verhindern.

## 19 Technik

Die Technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer in der Aussteller-Service-Mappe sind Bestandteil dieses Vertrages, sie sind vom Aussteller stets zu beachten, ebenso die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften u. ä. mehr. Dies betrifft insbesondere auch baurechtliche Vorschriften u. dgl. mehr. Für die Einholung evtl. notwendiger Genehmigungen ist alleine der Aussteller verantwortlich.

Ebenso müssen alle von ihm eingebrachten Anschlüsse, Maschinen, Geräte u. dgl. mehr den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den DIN-Normen und den VDI- bzw. VDE-Vorschriften entsprechen.

Sämtliche Installationen bis zum jeweiligen Stand dürfen nur durch die vom Veranstalter zugelassenen Fachfirmen, wenn auch im Auftrage und auf Kosten des Ausstellers, durchgeführt werden. Lediglich innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, welche dem Veranstalter unauferfordert zu benennen sind. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der diesbezüglichen Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Veranstalter ist berechtigt, Anschlüsse, Maschinen, Geräte u. dgl. mehr, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen, sofern dieser einer Aufforderung zur Entfernung nicht unverzüglich nachkommt. Entsprechendes gilt auch für Einrichtungen etc., deren Verbrauch höher als zuvor angegeben ist.

Insbesondere beim Auf- und Abbau ist von dem Aussteller das strikte Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme auf andere Aussteller zu beachten, insbesondere sind andere Aussteller nicht bei ihren Arbeiten zu behindern oder gar zu blockieren.

## 20 Energie

Soweit seitens des Veranstalters Elektro-, Wasser-, Gas- und/oder Druckluftanschlüsse zur Verfügung gestellt werden können, hat der Aussteller die entsprechenden Verbrauchskosten und sonstige hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten gesondert zu tragen.

## 21 Fotografieren und sonstige Bildaufnahmen

Gewerbliche Bildaufnahme jeder Art, insbesondere Fotografieren und Filmen/Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom Veranstalter zugelassen sind und einen vom Veranstalter ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.

Der Veranstalter und - mit Zustimmung des Ausstellers - die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den

ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

## 22 Rauchverbot / Tiere

Der Veranstalter behält sich vor, in sämtlichen der Öffentlichkeit und den Ausstellern zugänglichen Räumen ein generelles Rauchverbot anzuordnen, wenn dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgabe geboten ist oder der Veranstalter eine solche Anordnung nach pflichtgemäßem Ermessen für sinnvoll erachtet. Bei der Gesundheits-Messe Body & Health gilt ein generelles Rauchverbot in der Halle.

Das Mitbringen von Tieren in die Ausstellung ist nicht gestattet.

## 23 Gewerbliche Schutzrechte

Der Aussteller hat jedwede gewerblichen Schutzrechte zu beachten, insbesondere evtl. diesbezüglich notwendige Genehmigungen einzuholen und anfallenden Gebühren u. dgl. mehr - z. B. GEMA - rechtzeitig zu bezahlen.

## 24 Haftung/Versicherung des Ausstellers

Der Aussteller haftet auch ohne Verschulden für sämtliche Personen- bzw. Sachschäden, die er selber, seine Mitarbeiter bzw. von ihm beauftragte Personen/Firmen sowie seine Besucher verursachen und die andere Aussteller bzw. von ihnen beauftragte Personen/Firmen, die Messebesucher, den Hallenbetreiber und/oder den Veranstalter betreffen. Der Aussteller hat unverzüglich evtl. Schäden dem Veranstalter zu melden, ferner zugleich auch dem Hallenbetreiber, sofern dieser geschädigt ist. Entsprechendes gilt für die ordnungsgemäße Erhaltung eines dem Aussteller überlassenen Systemstandes nebst Ausstattung.

Der Aussteller hat eine Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Mindestdeckung für Personen- bzw. Sachschäden in Höhe von EURO 1,1 Mio. abzuschließen und auf Verlangen des Veranstalters in geeigneter Form nachzuweisen. Entsprechendes gilt für vom Aussteller beauftragte Unternehmen, sofern sie nicht zuvor schon vom Veranstalter ausdrücklich zugelassen waren.

Der Aussteller trägt die Beweislast dafür, dass Schäden im Bereich der von ihm übernommenen Hallenfläche nicht in seiner Risikosphäre entstanden sind.

## 25 Haftung des Veranstalters

Soweit gesetzlich zulässig, gilt folgendes:

Der Veranstalter haftet generell nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Er haftet auch nicht bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen, sofern es sich nicht um die Verletzung von Hauptpflichten oder wesentlichen Nebenpflichten handelt, es sei denn, dieser Erfüllungsgehilfe ist nicht mit der nötigen Sorgfalt ausgewählt worden.

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter, Standeinrichtung u. ä. mehr und schließt jede diesbezügliche Haftung für Schäden, Abhandenkommen u. ä. mehr aus.

Der Aussteller erkennt gegenüber dem Veranstalter ausdrücklich den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die aus den Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, Bruch und Leckage sowie Wasserschäden u. dgl. mehr einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes resultieren an. Diese Risiken sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu versichern, dies betrifft auch die eingebrachten Ausstellungsobjekte, für die ebenfalls seitens des Ausstellers eine entsprechende Versicherung abzuschließen ist.

Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für aus und im Zusammenhang mit Bewa-

chungsmaßnahmen eingetretene Schäden, ebenso wenig für solche Schäden, die im Verantwortungsbereich des Hallenbetreibers entstanden sind. Der Veranstalter ist bereit, soweit gesetzlich bzw. vertraglich zulässig, evtl. eigene diesbezügliche Schadensersatzansprüche im Schadenfall an den Aussteller abzutreten.

Sollte dennoch eine Haftung des Veranstalters gegeben sein, so ist diese der Höhe nach beschränkt auf das Zehnfache des vom Aussteller für die Teilnahme an der Messe gezahlten Entgeltes.

In jedem Falle ist der Veranstalter nicht mehr zu leisten verpflichtet, als die von ihm abgeschlossene Haftpflichtversicherung deckt.

## 26 Verfall/Verjährung

Sofern vom Veranstalter nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, müssen jedwede gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüche unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Kenntnis des Ausstellers schriftlich und detailliert angemeldet werden, ansonsten sie verfallen sind.

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten, Ansprüche aus unerlaubter Handlung innerhalb von zwölf Monaten, die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt.

## 27 Datenschutz

Der Aussteller nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses der Veranstalter zum Zwecke der automatisierten Verarbeitung die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person/Firma des Ausstellers speichert.

## 28 Sonstiges, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Vereinbarungen, insbesondere auch Einzel- bzw. Sondergenehmigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung seitens des Veranstalters.

Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche ist Aachen; der Veranstalter ist berechtigt, den Aussteller auch an seinem Sitz zu verklagen. Es gilt das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam, die unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der diesbezüglichen Bedingungen gekannt hätten.

EUREGIO MESSEN GMBH  
13. Januar 2012